



„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

Berücksichtigung der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in der Landesgesetzgebung: Rahmenbedingungen und Desiderate

zusammengefasst von Barbara Schrul (zentrale GBA der Universität Potsdam)

Was wird geregelt?

aktives/passives Wahlrecht, Wahl, Bestellung, Dauer der Amtszeit, Kündigungsschutz, Aufgaben, Vertretung, Rechte, Pflichten, Ausstattung, Entlastung... (vgl. Synopse zu den Landeshochschulgesetzen), Gültigkeit des/Verweis auf Landesgleichstellungsgesetz

Was wird nicht geregelt?

Verbindlichkeit (kann..., soll..., angemessen...)

Diversität der Regelungen im Ländervergleich

Berücksichtigung der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Wirksamkeit der Landesgleichstellungsgesetze, Wahlrecht für Frauen/Männer, Umfang und Verbindlichkeit der Freistellungsregelungen, Verweis auf hochschulinterne Dokumente

Diversität der Regelungen im Ländervergleich

Berücksichtigung der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Wirksamkeit der Landesgleichstellungsgesetze, Wahlrecht für Frauen/Männer, Umfang und Verbindlichkeit der Freistellungsregelungen, Verweis auf hochschulinterne Dokumente

Regelungen in den Hochschulgesetzen zum Amt der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten hier: Wahl, Aufgaben, Ausstattung (Stand 28.01.2015)

(1) Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (letzte Aktualisierung: 09.04.2014)

§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und **mindestens eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.**

(3) ... Sie gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; **sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen.** Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; **sie kann sich hierbei vertreten lassen** und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. **Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann.**

(4) Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; **die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehreinheit aus.**

Anmerkungen Dagmar Höppel: Wir haben jetzt die Ausstattung im Hochschulvertrag 'Perspektive 2020' konkretisiert und eine Mindestausstattung geregelt:

2.5. Gleichstellung

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe ein, um auf Basis ihrer bestehenden Berufungsleitfäden und in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates von 2005, ggf. differenziert nach Hochschularten, bis Ende des Sommer 2016 verfahrensgerechte und ambitionierte Standards bei der Durchführung von Berufungsverfahren zu entwickeln. Von besonderer Bedeutung ist -insbesondere auch angesichts des Kaskadenmodells nach § 4 Abs. 5 LHG -das Instrument der aktiven Rekrutierung, um exzellente Wissenschaftle-

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

rinnen für die Hochschulen Baden-Württembergs zu gewinnen. Die einzelnen Hochschulen tragen Sorge dafür, ihre Berufungsleitfäden entsprechend der entwickelten Standards zeitnah zu überarbeiten.

Die Hochschulen stellen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule eine Mindestausstattung (an den Landesuniversitäten: Referentinnen - /Referentenstelle E13, 0,5SekretariatsstelleE6, Sachmittel in Höhe von 10.000 Euro) bereit, die gemäß der Hochschulgröße gestaffelt wird. Sie können in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten die zusätzliche Ausstattung in eine ggf. neu einzurichtende Geschäftsstelle innerhalb der Hochschulgesamtverwaltung einbringen, die die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben unterstützt.

Wir wollten mehr und hoffen, dass damit keine Streichliste vorgegeben wurde für alle Hochschulen, die momentan schon besser ausgestattet sind.

Eine GEVO (Gleichstellungsentlastungsverordnung) wird derzeit erarbeitet.

(2) Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23.05.2006 (letzte Aktualisierung: 22.7.2014)

ART. 4 GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN, FRAUENBEAUFTRAGTE

(2) Frauenbeauftragte werden ...für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ...für die Fakultäten gewählte Frauenbeauftragte gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an. Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie kann vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.

(3) Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten der Hochschule und der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. Frauenbeauftragte sind für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

(5) Gesetzliche Bestimmungen für Frauenbeauftragte gelten auch für männliche Frauenbeauftragte.

(3) Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) vom 26.07.2011

§ 6 Zentrale Kommission für Frauenfragen, Frauenbeauftragte

(8) Nach Maßgabe der Richtlinie nach Absatz 1 können die Zentralen Frauenbeauftragten ihre Aufgaben zum Teil auf in den Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten gewählte Dezentrale Frauenbeauftragte übertragen.

§ 59 Frauenbeauftragte

(1) ... Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen bzw. zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauenbeauftragte und je-

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

weils eine Stellvertreterin auf diesen Ebenen bestellt. In der Charité - Universitätsmedizin Berlin werden ...bei Bedarf bis zu drei nebenberufliche dezentrale Frauenbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt. Die Bestellung der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt für zwei Jahre.

(2) Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(6) Die Frauenbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,

2. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,

3. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs.

(10) Nebenberufliche Frauenbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte, in der Hochschulmedizin bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Stellvertretende Frauenbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang nach Maßgabe ihrer Belastung in der Hochschulmedizin im Umfang von 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Studentinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung. Mit Ausnahme der humanmedizinischen Fachbereiche darf pro Fachbereich nicht mehr als eine Stellvertreterin freigestellt werden. Auf Mitarbeiterinnen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen findet § 44 Absatz 5 Anwendung.

(4) Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014

§ 68 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

(3) Für die Wahrnehmung im Aufgabenbereich nach § 7 Absatz 1 kann in jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in der Verwaltung sowie in den zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 3 berät und unterstützt, und jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Auch Studentinnen sind wählbar. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen, es sei denn, sie ist hauptberuflich tätig. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und auch in der Verwaltung, wenn auf die Wahl einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nach Satz 1 verzichtet wird, sind die Aufgaben nach § 7

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

Absatz 1 von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrzunehmen. Näheres zur Wahl nach Satz 1 wird in der Grundordnung bestimmt.

(9) Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen nehmen ihre Aufgaben als dienstliche Tätigkeit wahr. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte soll in angemessenem Umfang von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. ... Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Das gilt auch für die berufliche Entwicklung. Durch die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte erworbene besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind bei der beruflichen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind vor Versetzung und Abordnung gegen ihren Willen sowie gegen Kündigung in gleicher Weise geschützt wie Mitglieder des Personalrats.

(5) Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 13.12.2011

(letzte Aktualisierung: 22.01.2015)

§ 6 Zentrale Kommission für Frauenfragen, Frauenbeauftragte

(1) Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 sowie für die Umsetzung der danach erlassenen Richtlinie der jeweiligen Hochschule liegt beim Rektor oder der Rektorin, für die Fachbereiche beim Dekan oder der Dekanin, soweit sie nicht durch Gesetz dem Fachbereichsrat übertragen ist. Sie werden darin von der Zentralen Kommission für Frauenfragen unterstützt.

(3) Der Akademische Senat bildet eine Zentrale Kommission für Frauenfragen, in der die Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 angemessen vertreten sind; darüber hinaus ist die Frauenbeauftragte nach Absatz 2 Mitglied dieser Kommission.

(5) Die Zentrale Kommission für Frauenfragen wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecherinnen und schlägt sie dem Akademischen Senat zur Bestellung als Zentrale Frauenbeauftragte vor. Die Zentralen Frauenbeauftragten sind von ihren Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(6) Die Zentralen Frauenbeauftragten sind an den Entscheidungen des Rektorats beratend zu beteiligen, insbesondere bei der Hochschulstrukturplanung, bei Neuorganisations- und Strukturierungsprozessen, bei der Mittelvergabe nach § 81 Abs. 2, bei Berufungs- und Personalentscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung der Frauengleichstellungsrichtlinien der Hochschulen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Akademischen Senats, der Fachbereichsräte sowie aller Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(7) Die Zentrale Kommission für Frauenfragen und die zentralen Frauenbeauftragten haben einen Anspruch auf eine angemessene Arbeitsausstattung. Die Ausstattung ist von der Hochschule bereit zu stellen.

(8) Nach Maßgabe der Richtlinie nach Absatz 1 können die Zentralen Frauenbeauftragten ihre Aufgaben zum Teil auf in den Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten gewählte Dezentrale Frauenbeauftragte übertragen; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

Anmerkung Barbara Rinken: Die Novellierung ist meiner Kenntnis nach noch nicht verabschiedet.

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

(6) Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18.07.2001 (letzte Aktualisierung: 02.12.2014)

§ 87 Gleichstellungsbeauftragte

(1). Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

Keine Aussagen zu dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

(7) Hessisches Hochschulgesetz (HGLH) vom 14.12.2009 (letzte Aktualisierung: 28.09.2014)

§ 5 Frauenförderung

Keine Aussagen zu dezentralen Frauenbeauftragten

§14 (?)

(4) An den Hochschulen können an den Fachbereichen zusätzliche Fachbereichsfrauenbeauftragte bestellt werden. Absatz 4: Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.

(8) Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 25.01.2011, (letzte Aktualisierung: 22.06.2012)

§ 88 Gleichstellungsbeauftragte

(4) Auf Fachbereichsebene ist jeweils eine Beschäftigte zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann diesen Beschäftigten die Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Rechte einheitlich übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben findet § 13 des Gleichstellungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(9) Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (letzte Aktualisierung: 16.12.2014)

§ 42 Gleichstellungsbeauftragte

(5) An den Fakultäten können Gleichstellungsbeauftragte durch den Fakultätsrat gewählt werden. Für die Universitätsmedizin Göttingen ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. An anderen in der Grundordnung bestimmten Organisationseinheiten können Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. In der Grundordnung sind für die Gleichstellungsbeauftragten nach den Sätzen 1 bis 3 das Verfahren der Wahl oder Bestellung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Befugnisse zu regeln.

(10) Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) vom 16.09.2014

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

(3) Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

§ 37a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Das Rektorat setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Rektorat die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.

(11) Rheinland-Pfalz Hochschulgesetz (HochSchG) vom 19.11.2010 (letzte Aktualisierung: 20.12.2011)

§72 Ausschüsse, Beauftragte

(4) Der Senat bestellt einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von drei Jahren eine Hochschulbedienstete zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, die Organe der Hochschule und von ihnen gebildete Ausschüsse bei der Erfüllung von Aufgaben nach §2 Abs.2 zu unterstützen, die Beschlussfassung des Senats gemäß §76 Abs.2 Nr. 16 vorzubereiten und regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie wirkt mit an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die weiblichen Beschäftigten betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig zu informieren, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen....

(5) Der Fachbereichsrat soll für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden.

Anmerkung Heide Gieseke: Landesweit werden in RP in der "Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012" nochmals Rahmenbedingungen aufgeführt bzw. konkretisiert, sprich bezogen auf die mögliche Lehrverpflichtung der Gleichstellungsbeauftragten die für sie mögliche Teilbefreiung.

§ 6 Ermäßigungen für besondere Aufgaben

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

(1) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann die oder der Dienstvorgesetzte die Regellehrverpflichtung für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall wie folgt ermäßigen:
... 13. bei zentralen Gleichstellungsbeauftragten bis zum vollen Umfang, **bei sonstigen bis zur Hälfte...**

(12/1) Gesetz über die Universität des Saarlandes (UG) vom 23.06.2004 (letzte Aktualisierung: 12.07. 2006)

§ 4 Frauenförderung

(4) **Die Organe und Einrichtungen der Universität haben die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit zu unterstützen; insbesondere sind ihr entsprechende Informationen zur Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung des Frauenförderplans und sonstiger Maßnahmen vorzulegen.** Sie kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Senats, der Fakultätsräte und deren Ausschüsse, insbesondere der Berufungskommission, teilnehmen. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Universität.

(7) **Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident bestellt Fakultätsfrauenbeauftragte. Wahl und Amtszeit regelt die Grundordnung.**

(12/2) Gesetz über die Hochschule der Bildenden Künste Saarlandes (KhG) vom 04.05.2010 (letzte Aktualisierung: 28.08.2013)

§ 28 Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen

(4) Die Organe und Einrichtungen der Hochschule haben die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit zu unterstützen; insbesondere sind ihr entsprechende Informationen zur Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung von Frauenförderplänen und sonstigen Maßnahmen vorzulegen. Sie kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Kollegialorgane und deren Ausschüsse, insbesondere der Berufungskommissionen, teilnehmen. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule. Wenn sie und ihre Vertreterin an einer Sitzung nicht teilnehmen können, **kann die Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats für Frauenfragen eine Terminvertreterin beauftragen.**

(12/3) Gesetz über die Hochschule für Musik Saarlandes (MhG) vom 04.05.2010 (letzte Aktualisierung: 28.08.2013)

§ 28 Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen

(4) Die Organe und Einrichtungen der Hochschule haben die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit zu unterstützen; insbesondere sind ihr entsprechende Informationen zur Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung von Frauenförderplänen und sonstigen Maßnahmen vorzulegen. Sie kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Kollegialorgane und deren Ausschüsse, insbesondere der Berufungskommissionen teilnehmen. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule. **Wenn sie und ihre Vertreterin an einer Sitzung nicht teilnehmen können, kann die Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats für Frauenfragen eine Terminvertreterin beauftragen.**

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

(12/4) Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FhG) (letzte Aktualisierung: 26.10.2010)

§ 23 Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen

(1) Dem Beirat für Frauenfragen gehören Vertreterinnen der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 an. Der Beirat kann Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Beirats sind. Der Beirat unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Frauenbeauftragte unterstützt und berät die Hochschulleitung und die übrigen zuständigen Stellen der Fachhochschule in allen Gleichstellungsfragen. Sie ist Beauftragte im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und beteiligt sich gemeinsam mit dem Beirat für Frauenfragen an der Erstellung von Frauenförderplänen gemäß § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes durch die Fachhochschule sowie an Plänen zur Vermeidung von Nachteilen für Frauen und zur Verbesserung der Situation von Frauen; diese sind dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Fachhochschule über allgemeine Fragen der Gleichstellung informiert werden.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Fachhochschule haben die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit zu unterstützen; insbesondere sind ihr entsprechende Informationen zur Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung von Frauenförderplänen und sonstigen Maßnahmen vorzulegen. Sie kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Kollegialorgane und deren Ausschüsse, insbesondere der Berufungskommissionen, teilnehmen. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Fachhochschule. Wenn sie und ihre Vertreterin an einer Sitzung nicht teilnehmen können, kann die Frauenbeauftragte vorrangig aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats für Frauenfragen eine Terminvertreterin beauftragen.

(4) Frauen, die an der Fachhochschule wegen ihres Geschlechts Benachteiligung erfahren haben oder befürchten, können sich an die Frauenbeauftragte wenden. Die zuständigen Stellen sind auf Aufforderung der Frauenbeauftragten zur Stellungnahme verpflichtet. Sie kann Vorschläge zur Abhilfe vorlegen. Mit Zustimmung der Betroffenen kann sie deren Personalunterlagen einsehen.

(6) Die Frauenbeauftragte ist aus dem Kreis der Mitglieder der Fachhochschule nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 zu wählen. Sie wird vom Beirat für Frauenfragen für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist dienstliche Tätigkeit. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten.

(13) Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom 01.04.2014

§ 55 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Für die Hochschule und jede Fakultät werden jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 92 kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mit-

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
 Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

glieder und Angehörige der Hochschule hin. Er unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. **Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.**

(3) **Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt.** Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4. **Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und seine Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach § 92 gewählt.**

(4) Das Rektorat sorgt für **angemessene Arbeitsbedingungen** der Gleichstellungsbeauftragten und unterrichtet sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche. Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes **von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu 2 Semester gewährt werden.**

Anmerkung Franziska Pestel: In §52 ist zusätzlich benannt, dass die Gleichstellungsbeauftragten für 5 Jahre gewählt werden.

(14) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010

§ 72 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen **und der Fachbereiche** wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin...

(3) **Der oder die Gleichstellungsbeauftragte** der Hochschule nimmt an allen Sitzungen des Senats mit Stimmrecht teil. Er oder sie darf an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane der Hochschule beratend teilnehmen.

(4) **Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertretung werden von den weiblichen Mitgliedern des Fachbereiches nach Maßgabe der Grundordnung für bis zu sechs Jahre gewählt.** Die Wahl soll gleichzeitig mit der Wahl zum Fachbereichsrat durchgeführt werden. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nehmen an allen Sitzungen ihres Fachbereichsrates mit Stimmrecht teil. Sie dürfen an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane ihres Fachbereiches beratend teilnehmen. Sie können die Befassung mit Angelegenheiten verlangen, die zu ihrem Aufgabengebiet gehören. Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind den Unterlagen beizufügen. **Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche können auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden.** Für die weiblichen Beschäftigten, die nicht einem Fachbereich der Hochschule als Mitglied zugeordnet sind, sind ebenfalls Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung zu wählen.

„Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an deutschen Hochschulen im Blick“
Konferenz der Landeskonferenzen - Köln 2015

(5) Die gewählten Gleichstellungsbeauftragten bilden unter Vorsitz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule die Gleichstellungskommission. Sie unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer Arbeit.

(6) Die Hochschule stattet die Gleichstellungsbeauftragten nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgaben personell und sächlich in angemessenem Umfang aus.

(15) Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) vom 28.02.2007 (letzte Aktualisierung: 11.12.2014)

§ 27 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Sie ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 vor deren Abschluss zu hören.

(2) ... In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, ebenso wie an allen Hochschulen die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, nebenberuflich tätig; die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten werden aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen gewählt. Die Hochschule hat die Stellen hochschulöffentlich auszuschreiben. Die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien.

(3) ..., die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs vom Fachbereichskonvent für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Senat und Fachbereich können jeweils einen Ausschuss zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einsetzen. Die Verfassung der jeweiligen Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.

(16) Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21.12.2006

(letzte Aktualisierung: 12.08.2014)

(3) ... Die Grundordnung der Hochschule regelt, ob die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule dem Senat und anderen Selbstverwaltungseinheiten als stimmberechtigtes oder als beratendes Mitglied angehört.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 kann in den dezentralen Organisationseinheiten eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berät, von den Mitgliedern der jeweiligen Organisationseinheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(8) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule bildet die Hochschule den Beirat für Gleichstellungsfragen.